

# RS Vwgh 1993/6/23 92/15/0097

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §93 Abs2;  
FinStrG §54 Abs5;  
FinStrG §82 Abs3;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Die von der "Einleitung" eines Strafverfahrens bei der Finanzstrafbehörde im Sinne des § 82 Abs 3 erster Satz FinStrG schon begrifflich zu unterscheidende "Fortsetzung" desselben nach Ergehen einer Unzuständigkeitsentscheidung des Gerichtes im Sinne des § 54 Abs 5 FinStrG hat formlos zu erfolgen (Hinweis Feller, Finanzstrafgesetz, § 54, Randziffer 10); es bedarf keines Bescheides (Hinweis Sommergruber-Reger, Das Finanzstrafgesetz 2, 358). Wegen der Möglichkeit des Einspruches gegen die Anklageschrift bestehen hingegen unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzes keine Bedenken.

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Finanzverwaltung und öffentliche Verwaltung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992150097.X02

## Im RIS seit

19.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>